



Produktinformationen

Förderprogramm „Laden in München“

Die Landeshauptstadt München hat gemeinsam mit ihren Projektpartnern erfolgreich einen Förderantrag für das Projekt „München elektrisiert – M^{ee}“ beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des „Sofortprogramm Saubere Luft“ gestellt (nähere Informationen unter: www.muenchen.de/elektrisiert).

Im Rahmen des Projekts wurde u.a. das Förderprogramm „Laden in München“ erarbeitet, das seit 01.07.2019 umgesetzt wird. Mit dem vorliegenden Förderprogramm „Laden in München“ sollen großvolumige Ladeinfrastrukturprojekte in München gefördert werden.

Die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, wurde im Rahmen ihres Zuwendungsbescheides dazu ermächtigt, Teile der erhaltenen Bundeszuwendung an die Antragstellerinnen und Antragsteller im Rahmen des Förderprogramms „Laden in München“ weiterzuleiten (Weiterleitung i. S. von Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung – BHO). Die Weiterleitung erfolgt in öffentlich-rechtlicher Form gem. Nr. 12.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung – BHO.

Gefördert durch:

**Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie**

**aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages**

München den 05.06.2019

1 Antragstellerkreis

- Antragsberechtigt sind juristische Personen.
- Nicht antragsberechtigt sind natürliche Personen, WEGs

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Ladeinfrastruktur

- Gegenstand der Förderung ist die Errichtung von öffentlich zugänglicher oder nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur auf Privatgrund. Ob ein Ladepunkt öffentlich zugänglich ist, bestimmt sich nach den Vorgaben der Ladesäulenverordnung (LSV) in der jeweils aktuellen Fassung.
- Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann.
- Eine Ladestation kann eine Ladesäule (stehend montiert) oder eine Wallbox (hängend montiert) sein.
- Es werden nur Ladeinfrastrukturvorhaben gefördert, die mindestens 11 Ladepunkte umfassen.
- Pro Antragsteller werden maximal 500 Ladepunkte gefördert.

2.2 Förderfähige Kosten

- Beschaffungskosten der Hardware und Software:
 - Beschaffung der Ladestationen
 - Beschaffung der Hardware und Software für ein Lademanagement
 - Investitionskosten für ein Backend
 - Externe Planungskosten für Elektrofachplanung der Ladeinfrastruktur
 - Vorbereitende technische und bauliche Maßnahmen („Make-ready-Kosten“):
 - Herstellung eines Stromanschlusses in der erforderlichen Leistung (Hausanschluss und Verlegung der entsprechenden Unterverteilung)
 - Herstellung zur Anbindung der Ladestation an das IT-Backend
 - Installation der Ladeeinrichtung:
 - Ausgaben für Installation und Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung
 - Ausgaben für die Beschilderung und Ausweisung der Ladeplätze
 - Keine Betriebs- und Unterhaltskosten
- Abschreibungspflichtige Kosten sind nur in Höhe der Abschreibungsrate innerhalb der Projektlaufzeit förderfähig. (siehe Anhang A „Förderverfahren“)

Im Übrigen gelten die Regelungen des in Nummer 4.2 genannten Förderaufrufs vom 28.12.2017 in Verbindung mit der dort genannten Förderrichtlinie vom 08.12.2017 (siehe Absatz 3.3 „Grundlage der Förderung“).

2.3 Förderkonditionen

Die Förderung erfolgt aus dem Energie- und Klimafonds (Kapitel 6092 Titel 683 04) und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind entsprechend Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission (AGVO) die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben / Kosten, die in diesem Fall mit 25 % durch Anteilfinanzierung gefördert werden können.

Die Beihilfeintensität erhöht sich für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte. Für Verbundprojekte, die die Bedingungen von Artikel 25 Nummer 6 Buchstabe b Buchstabe i AGVO erfüllen, erhöht sich die Quote um 15 Prozentpunkte.

Die Förderhöhe beträgt damit:

- Für Unternehmen mit mindestens 250 Mitarbeitern oder mindestens 50 Mio. € Jahresumsatz: 40 %.
- Für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und weniger als 50 Mio. € Jahresumsatz: 50 %
- Für Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern und weniger als 10 Mio. € Jahresumsatz: 60 %

Gefördert werden die Kosten, die innerhalb des Projektzeitraums abgeschrieben werden. Das Förderverfahren ist unter A. näher beschrieben.

2.4 Haltedauer

Die Haltefrist entspricht grundsätzlich der Projektlaufzeit. Bei Antragstellern, die im Vorhaben erworbene Ladeinfrastruktur nicht abschreiben, beträgt die Haltefrist:

AC-Ladeinfrastruktur: 36 Monate
DC-Ladeinfrastruktur: 60 Monate

Die Haltefrist umfasst den Erhalt des Eigentums, den Betrieb und Betriebsfähigkeit. Für Antragsteller, die erworbene Ladeinfrastruktur abschreiben, gilt diese Verpflichtung nicht.

2.5 Sonstige Anforderungen

- Die Ladeinfrastruktur muss im Stadtgebiet München errichtet werden.

3 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Kumulation mit anderen Beihilfen

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen des Bundes, des Landes oder kommunalen Förderprogrammen ist ausgeschlossen.

3.2 Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

3.3 Grundlage der Förderung

Grundlage der Förderung ist die Förderrichtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität vom 08.12.2017, sowie des Förderaufrufs „Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im engen Zusammenhang mit dem Abbau bestehender Netzhemmnisse sowie dem Aufbau von Low Cost-Infrastruktur und Mobile Metering-Ladepunkten“.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500.000 EUR auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

Herausgeber dieser Produktinformation ist das Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München.

In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung.

3.4 Sonstiges

- Die Antragstellerin/ der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der TU München teilzunehmen. Genauere Informationen im Anhang B
- Die Antragstellerin/ der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, ab dem Erhalt des Förderbescheids den mit dem Förderbescheid mitgeschickten Aufkleber auf dem/n Förderobjekt/en sichtbar anzubringen.
- Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist verpflichtet, dem Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München und verfahrensbeteiligten amtlichen oder im amtlichen Auftrag handelnden Stellen, wie etwa dem Bundes- oder dem Landesrechnungshof, dem Projektträger Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) sowie dem BMWi auf deren Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und Ortsbesichtigungen zuzulassen.
- Über das Vermögen der Antragstellerin/ des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.
- Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind im Förderantrag bezeichnet.

4 Zeitraum der Förderung

Der Förderzeitraum läuft von 01.07.2019 bis zum 30.09.2020. Es können nur Kosten berücksichtigt werden die in diesem Zeitraum abgeschrieben werden. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

5 Kontakt

Informationen zur Förderung finden sie im Internet unter:
www.muenchen.de/emobil

Bei Fragen zur Förderung oder Hilfestellung bei der Antragstellung können sie sich per Email an lim.rgu@muenchen.de wenden.

Anhang A

Förderverfahren

Antragstellung

- Die Antragsformulare und alle weiteren Informationen finden Sie im Internet unter: www.muenchen.de/emobil im Bereich „Laden in München“
- Nach erfolgreicher Antragstellung wird Ihr Antrag bearbeitet. Unmittelbar nach erfolgter Bearbeitung wird Ihnen das Ergebnis durch die postalische Zustellung eines Förderbescheids mitgeteilt.
- Bei unvollständigen Anträgen werden Sie aufgefordert die fehlenden Unterlagen nachzureichen. Wenn diese nicht innerhalb von 3 Monaten vollständig sind, kann Ihr Antrag abgelehnt werden.

Maßnahmenumsetzung

- Die Umsetzung der Fördermaßnahme darf erst nach dem Erhalt des Förderbescheids begonnen werden.
- Mit der Umsetzung der Maßnahme muss innerhalb von einem Monat ab Erhalt des Förderbescheids begonnen werden.
- Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus dem Förderbescheid.

Zwischennachweis

- Im November 2019 ist ein Zwischennachweis zu übermitteln.
- Im Zwischennachweis sind folgende Informationen darzustellen:
 - Aktueller Stand der Umsetzung
 - Änderungen am Kosten- und Zeitplan
 - Abgeschriebene Kosten seit dem Förderbescheid bzw. dem letzten Zwischennachweis
- Die entsprechenden Formulare werden der Antragstellerin/ dem Antragsteller im Oktober 2019 zugesandt.

Verwendungsnachweis

- Im Juni 2020 ist ein abschließender Verwendungsnachweis zu übermitteln.
- Im Verwendungsnachweis sind die Informationen analog zum Zwischennachweis darzustellen.
- Die entsprechenden Formulare werden der Antragstellerin/ dem Antragsteller im Mai 2020 zugesandt.

Auszahlung der Förderung

Nach vollständig übermitteltem Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis wird der Förderbetrag entsprechend den Angaben berechnet und ausbezahlt.

Anhang B

Information zur Mobilitätsanalyse der TUM „Laden in München“

Hintergrund und Projektziel der TUM

Ziel ist die Errichtung von privater, gewerblicher und öffentlicher Ladeinfrastruktur in Wohngebäuden, im Gewerbe und in öffentlichen Parkhäusern. Basierend auf Mobilitätsanalysen geeigneter Untersuchungsobjekte wird ein ganzheitliches, modellbasiertes Vorgehen zur Ermittlung optimaler Ladeinfrastrukturlösungen entwickelt. Hierdurch wird ein Werkzeug geschaffen, das es ermöglicht, im Rahmen der anschließenden Beratungsprozesse konkrete und objektspezifische Handlungsempfehlungen abzugeben. Als übergeordnetes Ziel strebt die TUM weiterhin an, auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse ein Standardvorgehen (Whitepaper) zur Erarbeitung von Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für die Errichtung von Ladepunkten in Wohngebäuden, im Gewerbe und in öffentlichen Parkhäusern abzuleiten.

Mobilitätsanalyse

Unter Mobilitätsanalyse verstehen wir die Datenerfassung und anschließende Analyse Ihres Fuhrparks. Als Ergebnis erhalten Sie von uns auf Ihren Fuhrpark zugeschnittene Ladeinfrastrukturlösungen.

Die Aufzeichnungsdauer beträgt dabei etwa vier Wochen. Zu beachten ist, dass Unterbrechungen der Aufzeichnung aufgrund von bspw. Privatfahrten nicht möglich sind. Zur Erfassung der Bewegungsdaten (GPS, Beschleunigungen, Drehraten, Orientierung im Raum sowie fahrzeugspezifischen OBD-Daten) der Fahrzeuge kommen Datenlogger zum Einsatz, die über die OBD-II-Buchse mit den Fahrzeugen verbunden werden. Der Einbau und Ausbau der Datenlogger sowie Monitoring der Datenübertragung erfolgt durch die TUM. Darüber hinaus benötigen wir von Ihnen technische und wirtschaftliche Daten zu den Fahrzeugen, zu ggf. bereits vorhandener Ladeinfrastruktur sowie zu möglichen Ladestandorten. Zu diesem Zweck stellen wir Ihnen eine Web-Applikation zur Verfügung, über die Sie uns diese Informationen zur Verfügung stellen können. Des Weiteren haben Sie dort die Möglichkeit, sich verschiedene Visualisierungen und Auswertungen der erfassten Bewegungsdaten anzusehen und sich vorab über das Mobilitätsverhalten Ihres Fuhrparks zu informieren.

Am Ende der Aufzeichnungsphase werden wir mit Ihnen Ihre individuellen Anforderungen an die Ladeinfrastrukturlösungen ausführlich diskutieren. Anschließend erhalten Sie von uns zeitnah die Ergebnisse unserer Analysen:

1. Verschiedene kostenoptimale Ladeinfrastrukturlösungen:
 - a. Räumliche Ladeinfrastrukturauslegung
 - b. Lade- und Lastmanagement
 - c. Wirtschaftliche Strategie (Tarife, Abrechnungsmodelle etc.)
2. Optional:
 - a. Untersuchung unterschiedlicher Flottenzusammensetzungen
 - b. Untersuchung unterschiedlicher Konzepte mit PV-Anlagen & Energiespeichern

Anhang C

Unverbindliche, fiktive Berechnungsbeispiele zur Förderhöhe

Getroffene Annahmen:

Förderfähige Nettokosten pro Ladepunkt: 3.000 €

Anzahl der Ladepunkte: 20

Förderfähige Gesamt Nettokosten der Ladeinfrastruktur: 60.000 €

Berechnungsbeispiel 1:

Projektzeitraum bis 30.09.2020, großes Unternehmen (40 % Förderquote), mittlere Abschreibungsdauer von 4 Jahren

Abschreibungssumme pro Monat: $60.000 \text{ €} / (4 \text{ Jahre} * 12 \text{ Monate}) = 1.250 \text{ € / Monat}$

Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur: 01.11.2019

Ende der Projektlaufzeit: 30.09.2020

möglicher Förderzeitraum: 11 Monate

Abschreibungssumme im Projektzeitraum: $11 \text{ Monate} * 1.250 \text{ € / Monat} = 13.750 \text{ €}$

Fördersumme: $0,4 * 13.750 \text{ €} = 5.500 \text{ €}$

Berechnungsbeispiel 2:

Projektzeitraum bis 30.09.2020, kleines Unternehmen (60 % Förderquote), kurze Abschreibungsdauer von 3 Jahren

Abschreibungssumme pro Monat: $60.000 \text{ €} / (3 \text{ Jahre} * 12 \text{ Monate}) = 1.667 \text{ € / Monat}$

Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur: 01.11.2019

Ende der Projektlaufzeit: 30.09.2020

Zeitraum im Projektzeitraum: 11 Monate

Abschreibungssumme im Projektzeitraum: $11 \text{ Monate} * 1.667 \text{ € / Monat} = 18.333 \text{ €}$

Fördersumme: $0,6 * 18.333 \text{ €} = 11.000 \text{ €}$

Im Falle einer Verlängerung des Förderprogramms „Laden in München“ verschiebt sich das Projektende bis zum 30.09.2022.

Dadurch erhöht sich die Abschreibungssumme im Projektzeitraum und damit auch die Förderhöhe.

Eine verbindliche Aussage über eine Verlängerung des Förderprogramms kann erst gegen Ende des Jahres 2020 getroffen werden.